



daß es Sache des Appellanten gewesen wäre, durch eine eingehendere Vernehmung, und — in Verbindung hiermit — durch Einsiehung entsprechender amtlicher Auskunft von Seiten der betr. Ortsbehörden, die Aufenthaltsverhältnisse des P. so weit festzustellen, wie nötig, um dem Richter- amte die Ueberzeugung von der eingetretenen Heimathlosigkeit des P. zu gewähren — in Erwägung, was den von dem Appellanten zugehöbren Eid betrifft,

daß der Unterstützungswohnstz sowohl nach §. 1 Nr. 3 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842, wie nach §. 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 durch 3- resp. 2-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Ortsarmenverbandes erworben wird und das es aus- schließlich Sache der richterlichen Beurtheilung ist, ob nach Lage des einzelnen Falles ein Aufenthalt als ein „gewöhnlicher“ im Sinne der allegirten Gesetzesstellen zu betrachten ist, resp. ob eine etwaige freiwillige Entfernung (vergl. §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870) während der betr. Frist eine Unterbrechung des Laufes derselben bewirkt haben mag,

daß es in gleicher Weise Sache der richterlichen Beurtheilung ist, ob eine Aufnahme in den Gemeindeverband nach Vorschrift der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und inwiefern sie demzufolge je nach Lage der einschlägen Gesetgebung — vor dem Inkrafttreten des Reichs- gesetzes vom 6. Juni 1870 — den Erwerb des Unterstützungswohnstzes zur Folge gehabt haben kann,

daß schon aus diesem Grunde nach bekannten prozessualischen Grundsätzen die Eideszuschiebung zum Beweise der Behauptung: daß ein Individuum nirgendwo, weder durch dauernden Aufenthalt noch durch Ausnahme als Gemeindeglied, einen Unterstützungswohnstz erworben habe, nicht für zulässig zu erachten ist, — ganz abgesehen davon, daß die Fassung der in solcher Weise bezüglich des P. von dem Appellanten aufgestellten Behauptung die in den Landesgesetzen — bis zum 1. Juli 1871 — zugelassenen Erwerbarten des Unterstützungswohnstzes nicht einmal erschöpft, zc.

## 5. P o s t - W e s e n .

Berlin, den 3. März 1873.

Mit Bezug auf die in Nr. 10 des Centralblattes für das Deutsche Reich (Seite 78 u. ff.) abgedruckten Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 wird bezüglich der Ausführung Folgendes bestimmt:

1. Unter C. ist vorgeschrieben, daß die Anmeldung der Versendung extraordinaier Beilagen mit den durch die Post beherrschten Zeitungen zc. jedesmal für die Versendung zu einer bestimmten Nummer erfolgen muß. Es ist dem Verleger freigestellt, wie viele solcher Beilagen zur Versendung gelangen sollen; das tarifmäßige, ermäßigte Porto (vergl. unter 4) ist für so viele Exemplare zu erheben, als beigelegt werden sollen. In der Anmeldung hat der Verleger das beizufügende Druckstück zum Zwecke der Kontrolle näher zu bezeichnen.

Die Aufgabe-Postanstalt hat zu kontrolliren und ist dafür verantwortlich, daß nicht extraordinaire Zeitungsbeilagen zur Versendung gelangen, für welche die Gebühr nicht vorher entrichtet worden ist. Wo der Verleger die Verpackung der durch die Post zu debilitirenden Exemplare seltner Zeitung oder Zeitschrift selbst besorgt, hat die Aufgabe-Postanstalt sich bei der Kontrolle der Mitwirkung der Debitus-Postanstalten in der Weise zu bedienen, daß die eine oder die andere derselben erjudt wird, über eingehende extraordinaire Zeitungsbeilagen Notiz zu führen und die Notiz laufend der Aufgabe-Postanstalt mitzutheilen.

Bei dem vorstehend veränderten Verfahren bedarf es der Vorlegung der zu versendenden Zeitungsbeilagen bei der Aufgabe-Postanstalt und der Abgabeempfehlung derselben mit dem Aufgabestempel ferner nicht.

2. Durch die Aenderung D. fällt die bisherige Bestimmung im §. 15 Abs. XXI. des Postreglements fort, nach welcher in der Zeitung, mit der die Versendung einer extraordinären Zeitungsbeilage erfolgen soll, an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein muß, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelangt.

